



Öffentliche Verkehrsfläche - Planstraße und Verkehrsgrün -

### Zeichenerklärung

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß §9 (1) bis (3) und (7) BauGB

<p>— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches §9(7)BauGB</p> <p>Art und Maß der baulichen Nutzung (Die Zahlenwerte sind Beispiele) §9(1)BauGB</p> <p>MI Mischgebiet §6BauNVO</p> <p>GE Gewerbegebiet §8BauNVO</p> <p>II zwingend</p> <p>II Höchstgrenze—Höchstgrenze</p> <p>II—III Mindestgrenze—Höchstgrenze §16(2)BauNVO</p> <p>0,4 Grundflächenzahl §516(2),17(1)und(2)BauNVO</p> <p>0,8 Geschöflächenzahl §516(2),17(1)und(2)BauNVO</p> <p>TH Traufhöhe</p> <p>FH Firsthöhe</p> <p>OK Oberkante</p> <p>— Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung</p> <p>Bauweise, Baulinie, Baugrenze, Stellung der baulichen Anlagen</p> <p>o offene Bauweise §22(1)BauNVO</p> <p>a abweichende Bauweise §22(4)BauNVO</p> <p>— Baugrenze §23BauNVO</p> <p>— Straßenverkehrsfläche §9(1)11BauGB</p> <p>— Straßengrenzlinie (Die Straßengrenzlinie enthält, wenn sie mit Baulinie oder Baugrenze zusammenfällt)</p> <p>— Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung z.B. öffentliche Parkfläche, Fußgängerbereich, Fuß- und Radweg (Zweckbestimmung siehe Eintrags)</p> <p>— Fußgängerbereich</p> <p>Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsfläche §9(1)4und11BauGB</p> <p>— Bereich ohne Ein- und Ausfahrt</p> <p>Versorgungsfläche, Fläche für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung, sowie Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen §9(1)12,13 und14BauGB</p> <p>— Versorgungsfläche (Zweckbestimmung siehe Eintrags) §9(1)12BauGB</p> <p>T Trafostation</p>		<p>Maßnahmen, sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft §9(1)20und25BauGB</p> <p>Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen §9(1)25aBauGB</p> <p>Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen §9(1)24BauGB</p> <p>Zahl der Vollgeschosse §16(2)BauNVO</p> <p>Lärmschutzvorkehrungen (passiv) entsprechend den Festsetzungen in Textform</p> <p>LPB Lärmpegelbereich</p> <p>Kennzeichnungen</p> <p>Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind §9(3)5BauGB</p> <p>Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind §9(3)5BauGB</p> <p>— Nummer im Altlastenkataster</p>
<p>Auf landesrechtlichen Regelungen beruhende Festsetzungen gemäß § 9 (4) BauGB</p> <p>Örtliche Bauvorschriften §86(1)BauNW</p> <p>FD Flachdach</p> <p>SD Satteldach</p> <p>WD Walmdach</p> <p>MD Mansarddach</p> <p>PD Pultdach</p> <p>— Dachneigung, z.B. 30°</p> <p>← Hauptfrischrichtung</p> <p>weitere Festsetzungen siehe örtliche Bauvorschriften in Textform</p> <p>Sonstige Darstellung (keine Festsetzungen)</p> <p>— Aufteilung des Straßenquerschnittes</p> <p>— Verkehrsgrün</p> <p>— Vorschlag zur Grundstücksteilung</p> <p>— Standortplatz für vorübergehendes Abstellen von Müllgefäßen</p> <p>Bestand</p> <p>14 · Wohngebäude</p> <p>X Wirtschaftsgebäude oder Garagen</p> <p>II Zahl der Vollgeschosse</p> <p>*62,14 Höhenangabe über NHN</p> <p>○ Baum</p>		
<p>I. Textliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB</p> <p><b>1. Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. BauNVO</b> 1.1. Gemäß § 1 (4) i.V.m. § 1 (5) BauNVO sind im Gewerbegebiet 1 (GE 1) nur Betriebe und Anlagen zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören.</p> <p><b>1.2.</b> Im Gewerbegebiet 2 (GE 2) sind gemäß § 1 (4) i.V.m. § 1 (5) BauNVO Anlagen der Abstandsclassen I - VI der Abstandsliste zum Abstandserlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NW, veröffentlicht am 12.10.2007 unzulässig.</p> <p><b>1.3.</b> Im Gewerbegebiet 2 (GE 2) sind die im Abstandserlass unter den laufenden Nummern 181, 182, 183, 185, 189, 192, 196 aufgeführten Anlagen gem. Abstandserlass Nr. 2.2.2.5 nach einer Einzelfallprüfung ausnahmsweise zulässig.</p> <p><b>1.4.</b> In den Gewerbegebieten 1 (GE 1) und 2 (GE 2) sind die gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten gemäß § 1 (7) Nr. 3 BauNVO nicht zulässig.</p> <p><b>1.5.</b> In den Gewerbegebieten 1 (GE 1) und 2 (GE 2) sind die gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter gemäß § 1 (7) Nr. 3 BauNVO nicht zulässig.</p> <p><b>1.6.</b> In den Gewerbegebieten 1 (GE 1) und 2 (GE 2) sind gemäß § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO die folgenden Arten der allgemein zulässigen Gewerbebetriebe aller Art unzulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an den Endverbraucher</li> <li>- Bordelle oder bordellartig betriebene Gewerbebetriebe</li> </ul> <p><b>1.7.</b> Ausnahmsweise sind in den Gewerbegebieten 1 (GE 1) und 2 (GE 2) zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben die <ul style="list-style-type: none"> <li>o im unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Handwerksbetrieben stehen,</li> <li>o kein Sortiment mit Waren des täglichen Bedarfs und</li> <li>o kein city- oder zentrentypisches Sortiment vertreiben.</li> </ul> </li> <li>- Einzelhandelsbetriebe mit einem Warenangebot der folgenden Sortimente entsprechend der Systematik der Wirtschaftszweige (WZ 2008): <ul style="list-style-type: none"> <li>o Kraftwagen (WZ 45.1)</li> <li>o Kraftwagenteilen und -zubehör (WZ 45.32)</li> <li>o Krafträdern, Kraftradteilen und -zubehör (WZ 45.4)</li> </ul> </li> </ul> <p><b>1.8.</b> Die nach § 6 (2) BauNVO in Mischgebieten 1 (MI 1) und 2 (MI 2) allgemein zulässigen Nutzungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ziffer 8: Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO sind gemäß § 1 (5) BauNVO nicht zulässig.</li> </ul> <p><b>1.9.</b> Die nach § 6 (3) BauNVO in Mischgebieten 1 (MI 1) und 2 (MI 2) ausnahmsweise zulässige Nutzung von Vergnügungsstätten ist gemäß § 1 (7) Nr. 3 BauNVO nicht zulässig.</p> <p><b>1.10.</b> Innerhalb der Mischgebiete 1 (MI 1) und 2 (MI 2) sind Bordelle und bordellähnliche Betriebe unzulässig.</p> <p><b>2. Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Fläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB</b> <b>2.1.</b> Innerhalb des Mischgebietes MI 2 ist eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO durch Stellplätze oder Umfahrten, bis zu einer GRZ von 0,8 zulässig.</p> <p><b>2.2.</b> Innerhalb der Gewerbegebiete 1 (GE 1) und 2 (GE 2) ist eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO durch Stellplätze oder Umfahrten, bis zu einer GRZ von 0,8 zulässig.</p> <p><b>2.3.</b> Gemäß § 22 (4) BauNVO gilt für die Gebiete, in denen die abweichende Bauweise festgesetzt ist, eine Längenbegrenzung der Gebäude von maximal 100 m.</p> <p><b>2.4.</b> Gemäß § 16 (3) BauNVO darf im gesamten Bebauungsplangebiet eine maximale Gebäudehöhe von 10,00 m über der Höhe der Oberkante der fertig gestellten öffentlichen Verkehrsfläche - Dortmundener Straße - nicht überschritten werden.</p> <p><b>3. Ver- und Entsorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)</b> <b>3.1.</b> Ver- und Entsorgungsleitungen sowie sämtliche Niederspannungs- und Telekommunikationsleitungen sind unterirdisch zu verlegen.</p>		

#### 4. Bauliche Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i.S.d. BImSchG (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

4.1. Für die Schaffung der Wohnverträglichkeit gegenüber den Geräuschemissionen sind Lärminderungsmaßnahmen erforderlich.

Innerhalb der kennzeichneten Lärmpegelbereiche (z.B. LPB II): maßgeblicher Lärmpegelbereich sind die Außenbauteile von Aufenthaltsräumen von Wohnungen (mit Ausnahmen von Küchen, Bädern und Hausarbeitsräumen) bei Neubaumaßnahmen oder wesentlichen Änderungen bestehender Gebäude an den lärmzugewandten Seiten der Verkehrswege Dortmundener Straße die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Anforderungen an die Luftschalldämmung (gem. DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ Ausg. Nov. 1989 / Bezugsquelle: Beuth-Verlag GmbH, Berlin) einzuhalten.

Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel	Raumarten	
		Bettenräume in Krankenzimmern und Sanatorien	Aufenthaltsräume in Überwachungsstätten, Unterrichtsräume und ähnliches
LPB III	61 bis 65	I 40	35 30
LPB IV	66 bis 70	I 45	40 35

1) An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen unersignifikanten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.  
2) Die Anforderungen sind hier aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

4.1.1. Außenbauteile sind die Bauteile, die Aufenthaltsräume nach außen abschließen, insbesondere Fenster, Türen Rolllädenkästen, Wände, Dächer und Decken unter nicht ausgebauten Gebäudesind. Das resultierende Schalldämmmaß muss vom Gesamtbauwerk erreicht werden. Es sind daher die Flächenanteile von Wand, Dach, Fenstern, Dachaufbauten etc. zu ermitteln. Die Berechnung der konkreten Dämmwerte erfolgt im Genehmigungsverfahren gem. DIN 4109 (u. Berücksichtigung der Tabellen 8 bis 10). Wenn die Fensterfläche in der zu betrachtenden Außenwand eines Raumes mehr als 60 % der Außenwandfläche beträgt, sind an die Fenster die gleichen Anforderungen wie an Außenwände zu stellen.

4.1.2. Bei besonders schutzbedürftigen Räumen (z.B. Schlafräumen), die auf der zur Geräuschquelle zugewandten Gebäudesite angeordnet sind, muss die erforderliche Gesamtschalldämmung der Außenfassaden auch im Lüftungszustand (z. B. durch schalldämmte Lüftungssysteme oder Belüftungen über die lärmabgewandte Fassadenseite) sicher gestellt werden.

4.1.3. Für die Außenbauteile, die auf der zur Geräuschquelle abgewandten Gebäudesite angeordnet sind, können um 5 dB(A) verminderte Werte angesetzt werden. (Anmerkung: dies gilt nur für einseitig belastete Gebäude)

4.1.4. Von den hier festgelegten Anforderungen kann ausnahmsweise durch Einzelfallnachweis abgewichen werden, wenn sich durch eine Neuberechnung der Geräuschmmissionen unter Berücksichtigung des konkreten Bauvorhabens andere Beurteilungspegel an den verschiedenen Fassaden ergeben.

**Hinweis:**  
Darüber hinaus wird empfohlen, im Rahmen von Neubaumaßnahmen durch die Gestaltung der Grundrisse und geschickte Anordnung der Schlafräume zur lärmabgewandten Seite der vorhandenen Lüftungssituation Rechnung zu tragen.

#### 5. Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

5.1. Innerhalb der festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB ist ein Pflanzstreifen anzulegen und mit standortgerechten heimischen Gehölzen zu bepflanzen. Er ist entsprechend des natürlichen Aufbaus stufig zu gestalten mit kleineren Gehölzen (Kleinsträucher wie Hartnagel, Heckenkirschen) zum Rand mit größeren Gehölzen (Großsträucher und Bäume). (Pflanzliste 1 und 2)

5.2. Je angefangene 6 Stellplätze ist ein großkroniger heimischer und standortgerechter Laubbaum mit einem Stammumfang von mind. 16/18 cm - gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden - fachgerecht in die angrenzenden Pflanzbereiche zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Siehe hierzu Pflanzarten-Liste: Standortgerechte großkronige Bäume für den Straßenraum, innerorts. Die Bestandorte sind so zu wählen, dass die Baumkronen über den Stellflächen liegen. (Pflanzliste 1)

#### II. Örtliche Bauvorschriften (§ 86 Abs.1 und Abs. 4 BauO NRW)

**1. Dächer**  
a) Im gesamten Geltungsbereich sind als Dachformen zulässig: Satteldach, Zelt Dach, Pultdach, Tonnendach und Flachdach.  
b) In allen Gebieten sind die Dacheindeckungen von geneigten Dächern mit unglasierten und nichtblenden Dachmaterialien in grauen bis schwarzen oder roten bis rotbraunen Farbtonungen auszuführen.  
c) Dacheindeckungen von geneigten Dächern sind ausschließlich mit Dachziegeln, Dachsteinen oder in Metall (Zink- oder Kupferblech) auszuführen. Alternativ sind begrünte Dächer zulässig.

**2. Standort Müllbehälter**  
Standorte für Müllbehälter sind mit standorttypischen, einheimischen Laubgehölz-Heckenpflanzungen (vgl. Pflanzliste 2 „Standortgerechte Heckenpflanzen“) einzuzirnen und sichtgeschützt von öffentlichen Verkehrsflächen unterzubringen.

**3. Werbeanlagen**  
In den Gewerbegebieten sind Werbeanlagen an den Gebäudefassaden zulässig und dürfen deren max. Höhe nicht überschreiten.  
Folgende Werbeanlagen sind in den gewerblichen Bauflächen unzulässig:  
- Anlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht  
- Werbeanlagen mit wechselnden Bildern  
- Mobile Werbeanlagen.

#### III. Pflanzarten-Listen

**Pflanzarten-Liste 1: „Standortgerechte Bäume“**  
Acer platanoides "Globosum" Kugelahorn, kleine Krone, rund  
Acer platanoides "Deborah" Spitzahorn, Sorte "Deborah"; große Krone, rund  
Corylus colurna Baumhasel  
Crataegus caryocarpae Apfeltdorn  
Crataegus crus-galli Hahnendorn  
Crataeg. laevigata "Paul's Scarlet" Rottorn  
Platanus acerifolia Platane; auch für den Form- u. Kastenschnitt geeignet  
Quercus robur "Fastigiata" Pyramiden-Eiche  
Sorbus aucuparia Vogelbeere, Eberesche  
Tilia spec. Lindenarten, auch für den Form- und Kastenschnitt geeignet

**Pflanzarten-Liste 2: „Standortgerechte Heckenpflanzen“**  
(heimische, standortgerechte Heckenpflanzen-Arten)  
Acer campestre Feldahorn  
Carpinus betulus Hainbuche  
Craetaegus oxycantha Zweifriggiger Weißdorn  
Crataegus monogyna Eingrifflicher Weißdorn  
Fagus sylvatica Eiche  
Ilex aquifolium Hülse / Stechpalme; Immergrüne Heckenpflanze  
Ligustrum vulgare Liguster  
(eingebürgerte, standortgerechte Heckenpflanzen-Arten; bevorzugt im Vorgartenbereich)  
Ligustrum vulgare "Atrovirens" Immergrüner Liguster  
Immergrüne Heckenpflanze  
Rosa rugosa (i.S.) Apfelrose (in Sorten)  
Spiraea spec. (i.S.) Spierstrauch (in Sorten)

#### IV. Hinweise

Gemäß § 9 Abs. 6 BauGB werden folgende Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen:

#### Artenschutz

Bauherren sind für die Einhaltung der Vorschriften zum Artenschutz nach BNatSchG verantwortlich.

#### Alltlasten

Innerhalb des Geltungsbereiches sind Alltlastenverdachtsflächen im Bebauungsplan vorhanden. Es erfolgt daher eine Kennzeichnung gem. § 9 (5) Nr. 3 BauGB. Nach § 2 I BodSchG (Landesbodenschutzgesetz) sind Bauherren und Bauherinnen weiterhin verpflichtet, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung, die bei der Baumaßnahme, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und den Untergrund bekannt werden, unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Sollten daher Auffälligkeiten in Boden, Bodenluft bzw. Grundwasser erkannt werden, ist das Umweltamt (Untere Bodenschutzbehörde, Tel. 02381/17-7101, Fax 02381/17-2931) unverzüglich zu benachrichtigen und die Arbeiten im betroffenen Bereich sofort einzustellen.

#### Denkmalschutz/ Bodendenkmäler

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodendenkmal, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfallenen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt als Unterer Denkmalbehörde und/oder dem LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel. 02761/93750; Fax: 02761/2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalchutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

#### DIN-Normen

Auf der zugehörigen Planurkunde genannten DIN-Normen und VDI-Richtlinien können im Bautechnischen Bürgeramt des Technischen Rathauses, Gutstaf-Heinemann-Straße 10, 59065 Hamm eingesehen werden.

#### Kampfmittel/ Bodenverunreinigungen

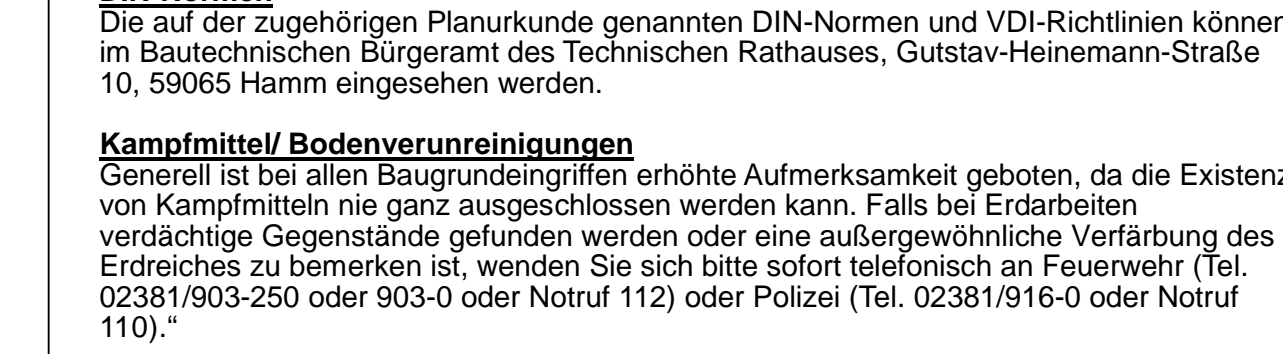
Generell ist bei allen Baugründeingriffen erhöhte Aufmerksamkeit geboten, da die Existenz von Kampfmitteln nie ganz ausgeschlossen werden kann. Falls bei Erarbeiten verdächtige Gegenstände gefunden werden oder eine außerordentliche Verfallung des Erdreiches zu bemerken ist, wenden Sie sich bitte sofort telefonisch an Feuerwehr (Tel. 02381/903-250 oder 903-0 oder Notruf 112) oder Polizei (Tel. 02381/916-0 oder Notruf 110).

#### Kennzeichnung in Textform gemäß § 9 (5) BauGB

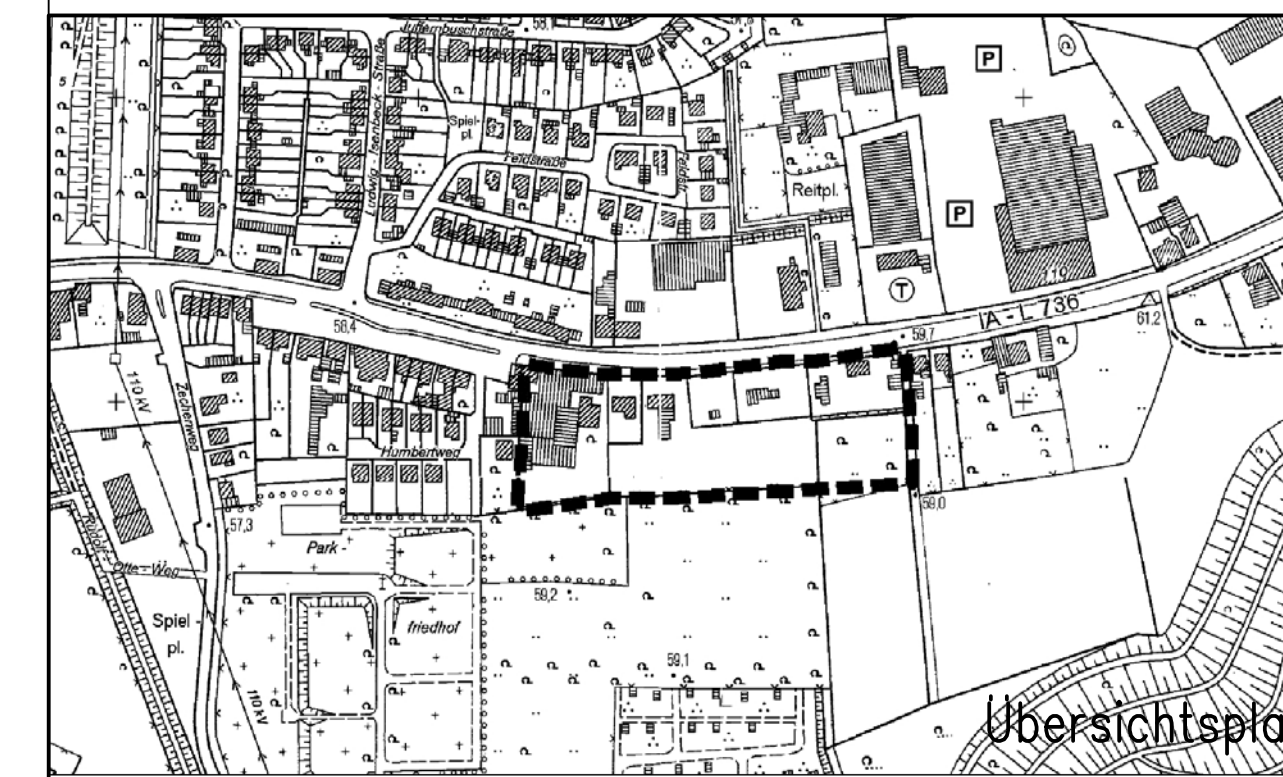
Unter den im Geltungsbereich liegenden Flächen ging der Bergbau um. Auch nach Beendigung des Kohleabbaus muss mit bergbauartigen Auswirkungen gerechnet werden. Die Bauherren sind gehalten, im Zuge der Planung z.B. mittels evtl. notwendig werdender Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen (§§ 15 und 16 Denkmalchutzgesetz Aktiengesellschaft, 44620 Bielefeld, Kontakt aufzunehmen).

#### Methanausgasungen - Bereich III

Nach gutachterlichen Feststellungen liegt der Geltungsbereich des Bebauungsplanes in einem großflächigen Bereich, in dem aktuell Ausgasungen von Kohlenflözgasen auftreten können. Eine Freisetzung von Methan ist insbesondere dann möglich, wenn die abdichtenden Schichten des Quartär sowie des Ermscher-Mergels durchreißt werden. Es können dann bautechnische Maßnahmen wie zum Beispiel eine flächige Gasdrainage unter Neubauten oder eine Abführung von aufsteigendem Gas zum Beispiel mittels Rigolen, Drainplatten oder Entgasungsleitungen notwendig werden. Es wird daher dringend empfohlen, objektbezogene Untersuchungen sowie die Konzeptentwicklung von Vorsorge- und Sicherheitsvorkehrungen durch einen Sachverständigen durchführen zu lassen. Nähere Informationen können beim Umweltamt eingeholt werden.



Stadt Hamm  
Gemarkung Herringen, Hamm  
Flur 13 43  
Maßstab 1:1000



Rechtsgrundlagen:  
§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14. Juli 1994 (GV.NW S. 666/SGV. NW 2023) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -  
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2414) i.V.m. der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) vom 26. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) - jeweils in der gegenwärtig geltenden Fassung -  
§ 86 (1) und (4) der Bauordnung für das Land Nordrhein Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) vom 13. April 2000 (GV.NW.S.255/SGV.NW.232) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -  
Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S.58)

Die Planunterlage (Stand: Juli 2012) entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.	Dieser Bebauungsplan besteht aus einem Blatt Zeichnung.	Der Öffentlichkeit wurde nach § 13a (3) BauGB vom 03.06.2013 bis einschließlich 05.07.2013 die Möglichkeit gegeben, sich über die Ziele und Zwecke der Planung zu informieren und sich hierzu zu äußern.	Der Rat der Stadt Hamm hat die gemäß § 3 (2) BauGB erforderliche öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit der Begründung vom 09.01.2014 am 25.03.2014 beschlossen. Der Bebauungsplan ist Bestandteil des Ratsbeschlusses.	Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß § 10 BauGB diesen Bebauungsplan am 16.09.2014 als Sitzung beschlossen. Der Bebauungsplan ist Bestandteil des Ratsbeschlusses.	Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß § 10 BauGB dieses Bebauungsplan am 16.09.2014 als Sitzung beschlossen. Der Bebauungsplan ist Bestandteil des Ratsbeschlusses.
Hamm, 09.01.2014 gez. Leistner Städt. Vermessungsoberrat	Hamm, 09.01.2014 Der Oberbürgermeister i.A. LS gez. Muhle Ltd. Städt. Baudirektor	Hamm, 09.01.2014 Der Oberbürgermeister i.A. LS gez. Muhle Ltd. Städt. Baudirektor	Hamm, 12.05.2014 Der Oberbürgermeister i.A. LS gez. Muhle Ltd. Städt. Baudirektor	Hamm, 23.09.2014 Der Oberbürgermeister i.A. LS gez. Muhle Ltd. Städt. Baudirektor	Hamm, 23.09.2014 Der Oberbürgermeister i.A. LS gez. Muhle Ltd. Städt. Baudirektor
Für den Entwurf: Hamm, 09.01.2014 gez. Schulze Böing Stadtbaurätin	Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß § 2 (1) BauGB am 19.07.2011 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes der Innenentwicklung (§ 13 a) beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 01.06.2013.	Der Rat der Stadt Hamm hat am beschlossen, von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB abzusehen.	Dieser Bebauungsplan hat mit der Begründung vom 09.01.2014 gemäß § 3 (2) BauGB nach erfolgter Bekanntmachung am 17.05.2014 in der Zeit vom 27.05.2014 bis einschließlich 30.06.2014 öffentlich ausliegen.	Die Bereithaltung dieses Bebauungsplanes von jedermanns Einsicht ist gemäß § 10 (3) BauGB am 04.10.2014 ortsüblich bekanntgemacht worden.	Hamm, 20.10.2014 Der Oberbürgermeister i.A. LS gez. Muhle Ltd. Städt. Baudirektor
gez. Muhle Ltd. Städt. Baudirektor	Hamm, 09.01.2014 Der Oberbürgermeister i.A. LS gez. Muhle Ltd. Städt. Baudirektor	Hamm, 09.01.2014 Der Oberbürgermeister i.A. Ltd. Städt. Baudirektor	Hamm, 13.08.2014 Der Oberbürgermeister i.A. LS gez. Muhle Ltd. Städt. Baudirektor	Hamm, 20.10.2014 Der Oberbürgermeister i.A. LS gez. Muhle Ltd. Städt. Baudirektor	Hamm, 20.10.2014 Der Oberbürgermeister i.A. LS gez. Muhle Ltd. Städt. Baudirektor